Haufe TaschenGuide 72

BGB

Prüfungswissen, Multiple-Choice-Tests, Übungsfälle mit Lösungen

Bearbeitet von
RAin Julia Preußer

6. Auflage 2012 2012. Taschenbuch. 254 S. Paperback
ISBN 978 3 648 02728 8

Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 3: Erlöschen und Durchsetzbarkeit schuldrechtlicher Ansprüche

Mit der wirksamen Einigung über einen verpflichtenden Vertrag entsteht der vertragliche Erfüllungsanspruch. Sonstige Ansprüche (wie z.B. ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I) entstehen, wenn die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen (siehe zu § 823 I unten S.180 ff.) vorliegen. Dass ein Anspruch entstanden ist, heißt aber nicht unbedingt, dass er bei Geltendmachung immer noch existiert: Er kann (z.B. durch Erfüllung) zwischenzeitlich erloschen sein. Oder er existiert zwar noch, ist aber dauernd (z.B. Verjährung) oder vorübergehend (z.B. Zurückbehaltungsrecht) nicht durchsetzbar. Am Beispiel des vertraglichen Erfüllungsanspruchs bedeutet das:

Prüfungsschema: Vertraglicher Erfüllungsanspruch

Eine Person hat gegen eine andere Person Anspruch auf die vertraglich versprochene Leistung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anspruch entstanden
  - Einigung durch Angebot und Annahme, §§ 145 ff.
  - Keine Wirksamkeitshindernisse
    Wirksamkeitshindernisse sind insbesondere:
    Beschränkte Geschäftsfähigkeit, § 108 I, Formnichtigkeit, § 125, Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134, Sittenwidrigkeit, § 138 I, Anfechtung, § 142 I, aufschiebende Bedingung, § 158 I
- Anspruch nicht erloschen
  Das Erlöschen kann beispielsweise beruhen auf:
  - Eintritt einer auflösenden Bedingung, § 158 II
  - Erfüllung, § 362, Leistung an Erfüllungs Statt, § 364 I
  - Aufrechnung, § 389
  - Unmöglichkeit, § 275 I und § 326 I
  - Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung, § 281 IV
  - Ausübung eines Gestaltungsrechts: Rücktritt, Widerruf, § 355 I 1, Kündigung, z.B. §§ 314, 573, 626, 671
  - Vereinbarung: Erlassvertrag, § 397, Aufhebungsvertrag, § 311 I
- Anspruch durchsetzbar
  Mangelnde Durchsetzbarkeit kann sich beispielsweise ergeben aus:
  Verjährung, § 214 I, Zurückbehaltungsrechten, §§ 273, 320, Einrede der unzulässigen Rechtsausübung, § 242, Einrede der Vorausklage, § 771.

1. Erfüllung und Erfüllungssurrogat

a) Erfüllung

Gemäß § 362 I erlischt der Anspruch, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Bewirken heißt, dass der geschuldete Leistungserfolg eingetreten sein muss. Als Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Leistung muss nicht durch den Schuldner selbst, sondern kann auch durch einen Dritten erbracht werden, § 267. Der Dritte muss aber mit erkennbarem Fremdtilgungswillen handeln.
- Der Gläubiger kann eine andere Leistung, die ihm der Schuldner an Stelle der eigentlich geschuldeten anbietet, als vollwertigen Ersatz akzeptieren. Dann erlischt der Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß § 364 I. Zu beachten ist § 365.
  Beispiel: K kauft bei V einen Neuwagen, für den ein Preis von 30.000 € vereinbart wird. V ist bereit, den alten Pkw des K zu einem Anrechnungsbetrag von 3.000 € in Zahlung zu nehmen, um ihn dann im eigenen Namen als Gebrauchtwagen weiterzuveräußern (sog. echte Inzahlungnahme). Wenn K dem V 27.000 € und den Alt-Pkw gibt, erlischt der Kaufpreisanspruch gemäß § 362 I in Höhe von 27.000 € durch Zahlung und gemäß § 364 I in Höhe von 3.000 € durch Hingabe des Pkw. Über § 365 haftet K für den Alt-Pkw wie ein Verkäufer.
- Abzugrenzen ist diese sog. Leistung an Erfüllungs Statt von einer Leistung, die erfüllungshalber erfolgt. Bei der Leistung erfüllungshalber ist der Gläubiger bereit, vorläufig etwas anderes als die eigentliche Leistung zu nehmen, will seine Forderung aber erst aufgeben, wenn er den Ersatzgegenstand verwertet hat.
  Beispiel: Schuldner S bietet dem Gläubiger G statt des geschuldeten Geldes einen Scheck oder eine Forderung gegen einen Dritten an. Im Zweifel (vgl. § 364 II und §§ 133, 157) erlischt der Zahlungsanspruch des G gegen S erst, wenn der Scheck wirklich eingelöst wird oder der Dritte an G gezahlt hat.
- Ausnahmsweise bringt auch die Leistung an jemanden, der in Wirklichkeit gar nicht der Gläubiger ist, das Schuldverhältnis zum Erlöschen. Das geschieht gemäß § 362 II, wenn der Schuldner den Dritten zur Entgegennahme der Leistung ermächtigt hat,

oder in Fällen, in denen das Gesetz wie beispielsweise in § 370 oder § 407 (siehe unten S.216) den guten Glauben des Schuldners daran schützt, dass der Empfänger empfangsberechtigt ist. Umgekehrt führt die Leistung an einen Gläubiger, der beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, nicht zum Erlöschen. Ihm fehlt die sog. Empfangszuständigkeit.

b) Aufrechnung

Schulden Personen einander gegenseitig Geld, bietet die Aufrechnung die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten zu tilgen, ohne das Geld hin- und herzureichen. Die Aufrechnungserklärung bewirkt, dass die beiden Forderungen, soweit sie in der Höhe übereinstimmen, erlöschen, § 389.

Prüfungsschema: Aufrechnung
Ansprüche erlöschen gemäß § 389 infolge Aufrechnung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Aufrechnungslage, § 387 – Gegenseitige Forderungen – Gleichartigkeit der Forderungen – Erfüllbarkeit der Hauptforderung – Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Gegenforderung ▪ Aufrechnungserklärung, § 388 ▪ Kein gesetzlicher Aufrechnungsausschluss, §§ 393, 394

Bei der Aufrechnung verteidigt man sich gegen die Inanspruchnahme aus einer Forderung (der Hauptforderung) mit einer offenen Gegenforderung. Insoweit bestehen Gemeinsamkeiten mit den Zurückbehaltungsrechten (siehe unten S.103 f.). Die Zurückbehaltungsrechte bieten allerdings nur ein Druckmittel – man hält die eigene Leistung zurück, bis auch der andere seine Leistung erbringt –, während man es über die Erklärung der Aufrechnung in der Hand hat, die einander gegenüberstehenden Ansprüche zum Erlöschen zu bringen.

2. Rücktritt und Widerruf von Verbraucher-geschäften

Rücktritt und Widerruf von Verbrauchergeschäften bieten die Möglichkeit, durch Rücktritts- bzw. Widerrufserklärung die noch offenen Ansprüche eines Vertrages zum Erlöschen zu bringen.

Übersicht: Die Möglichkeiten, sich einseitig vom Vertrag zu lösen

Grundsätzlich ist man an geschlossene Verträge gebunden. Besteht ein Anfechtungsgrund, ein Rücktrittsrecht, ein Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen oder eine Kündigungsmöglichkeit, kann man durch entsprechende Erklärung die Bindung beseitigen. Erst die unbedingte Ausübung des jeweiligen Gestaltungsrechts führt Rechtsfolgen herbei. Macht man von der Gestaltungsmöglichkeit keinen bzw. keinen fristgerechten Gebrauch, bleiben die Leistungspflichten bestehen.

- Anfechtung

  Anfechtungsgrund bei Irrtum, Täuschung oder Drohung
  ⇩ fristgerechte Anfechtungserklärung
  Vertrag ist von Anfang an nichtig
  Rückabwicklung über §§ 812 ff.

- Rücktritt

  Rücktrittsrecht bei vertraglicher Vereinbarung oder nach §§ 323 ff. bei Verletzung von Pflichten aus einem gegenseitigen Vertrag
  ⇩ Rücktrittserklärung
  Vertrag wird in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt
  Rückabwicklung über §§ 346 ff.

- Widerruf bei Verbraucherverträgen

  Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, wenn gesetzlich angeordnet
  ⇩ fristgerechte Widerrufserklärung
  Vertrag wird in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt
  Rückabwicklung über § 357 i.V.m. § 346 ff.

- Kündigung

  Kündigungsmöglichkeit bei vertraglicher Vereinbarung oder kraft Gesetzes, vgl. z.B. §§ 314, 573, 626
  ⇩ Kündigungserklärung
  Vertrag wird mit Wirkung für die Zukunft beendet
  Keine Rückabwicklung